

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

"Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage"

zwischen

der **Stadt Biberach a. d. Riß**, Marktplatz 7/1 in 88400 Biberach an der Riß
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Christian Kuhlmann

nachfolgend - **Stadt** - genannt

und

Andreas Zell

nachfolgend - **Vorhabenträger** - genannt

Präambel

Der Vorhabenträger betreibt auf seiner Hofstelle, Flst. 510 der Gemarkung Rißegg, bereits eine Pferdeponson sowie eine Kompostierungsanlage zur Erzeugung von Qualitätskompost. Diese will er zu einem sog. „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ erweitern. Hierzu sollen die Gebäude und Lagerflächen auf dem Grundstück der bereits bestehenden Hofstelle weiter genutzt und - jenseits des Feldweges Flst. 509 - auf den Flurstücken 538 bis 540 und Teilen des Flst. 541 eine Feststoff-Vergärungsanlage errichtet werden.

Die Zufahrt ist nur über die Kreisstraße K 7500 und den Feldweg 509 möglich. Die Einmündung des Feldweges verschiebt sich um ca. 80 m nach Westen, Richtung Rindenmoos. In der K 7500 selbst wird eine Aufstellfläche für Linksabbieger angelegt. Der Feldweg 509 wird ertüchtigt, fast durchgängig verbreitert und seine südliche Teilstrecke in einem Bogen zur K 7500 geführt, bzw. an den überörtlichen Verkehr angebunden. Dies ist Gegenstand eines gesonderten Erschließungsvertrages zwischen Stadt und Vorhabenträger.

Soweit nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser nicht dem Prozesskreislauf zugeführt wird, ist es zur Versickerung vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat bei der Stadt einen mit dieser abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan eingereicht und die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens beantragt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das in § 3 näher beschriebene Vorhaben im Vertragsgebiet.

§ 2

Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrags sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan
 - Textteil vom 14.12.2015, Index 4 (Anlage 1)
 - zeichnerischer Teil vom 14.12.2015, Index 4 (Anlage 2)
- der Vorhabenplan (Anlage 3)
- Genehmigungsplanung zur Versickerung von Oberflächenwasser vom 11.05.2015 (Anlage 4)
- Pflanzplan für grünordnerische Maßnahmen vom 14.12.2015 (Anlage 5)

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft

- die bebauungsplankonforme und dem Vorhabenplan entsprechende Errichtung des Biomassehofs mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage (Anlagen 1, 2, 3)
- die Teilversickerung des Oberflächenwassers (Anlage 4)
- die Umsetzung der planinternen und planexternen grünordnerischen Maßnahmen nach Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Pflanzplans (Anlage 5)

§ 4

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach § 3 dieses Vertrages auf eigene Kosten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beim Landratsamt Biberach, Untere Immissionsschutzbehörde, einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens zwölf Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des

Bauvorhabens mit der Herstellung der baulichen Anlagen beginnen und diese innerhalb von weiteren 24 Monaten fertigstellen.

- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB aufheben soll, wenn der Vorhabenträger nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen das Vorhaben beginnt und abschließt.

§ 5

Sonstige Pflichten

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gem. § 71 LBO für sich und seine Rechtsnachfolger
- zur Übernahme einer Vereinigungsbaulast für die Flst. Nr. 538 bis 540 (teilweise)
 - zur energetischen Nutzung von Biomasse nach folgenden Vorgaben
 - die zu installierende, elektrische Leistung der Anlage zur Erzeugung von Biogas darf 1.000 KW nicht überschreiten
 - die durchschnittliche Bemessungsleistung wird auf max. 500 KW beschränkt
 Die Anlage ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben im EEG 2014 in der sogenannten „flexiblen Betriebsweise“ zu betreiben
 - zur Begrenzung der Lager- und Durchsatzmengen (Input) auf max. 17.500 t/Jahr.
Die Biomasse hat zu 90 %, bzw. 15.750 t aus der Garten-, Park- und Landschaftspflege mit dem Abfallschlüssel 20 02 01 zu bestehen. Für die einzelnen Einsatzstoffe gelten folgende Höchstmengen:
 - Grüngut aus privater, kommunaler und gewerblicher Anlieferung 12.000 t
 - Grüngut aus der Landschaftspflege: 3.750 t
 - Pferdemist: 1.650 t, davon 250 t aus dem Eigenbetrieb
 - Futtergetreide: 100 t
 - in der Anlage keinen Mais einzusetzen.
 - zwischen Feldweg 509 und der auf den Flurstücken 540 und 541/1 geplanten Annahmefläche eine 4 m hohe, lärmabsorbierende Aufschubmauer zu errichten.
 - Bäume, Gebüsche und andere Gehölze ausschließlich in der Zeit vom 30. September bis 1. März zu fällen, bzw. abzuschneiden.
 - notwendige Genehmigungen, insbesondere bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, einzuholen und erforderliche Anzeigen vorzunehmen.
 - auf Flst. 533 zwischen geplantem Sickerbecken/Notüberlauf und Feldweg 530 mittels größerer Wacken einen breitflächigen Ableitungstrichter auszubilden.
 - mögliche Schäden/Ausspülungen im Feldweg 530 und im Böschungsbereich bei Bedarf unverzüglich auszubessern, bzw. auf eigene Rechnung ausbessern zu lassen.
 - sämtliche kommunalen und gewerblichen Anlieferer in geeigneter Weise zu verpflichten, dass die Zufahrt ausschließlich von der Kreisstraße K 7500 über den Feldweg Flst. 509 zu erfolgen hat.

- zu folgenden Lärmschutzvorkehrungen, bzw. Beschränkungen
 - a) der Öffnungszeiten
 - Privatanlieferungen sind auf Montag, Mittwoch und Freitag von 15:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr beschränkt. In Abstimmung mit der Stadt können die Öffnungszeiten nach vorne ausgeweitet werden.
 - Anlieferungen durch Schwerlastverkehr größer drei Achsen (≥ 24 t Gesamtgewicht) sind auf Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr, sowie samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr beschränkt.
 - gewerbliche und kommunale Anlieferungen sind auf Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr beschränkt.
 - Landschaftspflegegras darf zur Erntezeit an max. 20 Kalendertagen pro Jahr von 07:00 bis 18:00 Uhr angeliefert und einsiliert werden.
 - Pferdemist und Futtergetreide dürfen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr, sowie samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr angeliefert werden.
 - Kompost, Gärrest und Perkolat darf von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr, sowie samstags von 07:00 bis 13:00 Uhr abgeholt, bzw. umgeschlagen werden.
 - b) der Betriebszeiten
 - Der Shredder darf an max. 300 Stunden im Jahr von Montag bis Freitag an max. drei Werktagen pro Woche zwischen 07:00 und 17:00 Uhr betrieben werden.
 - Die Siebanlage darf an max. 225 Stunden im Jahr von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
 - die Vergärungsanlage darf von Montag bis Freitag an max. zwei Werktagen pro Woche zwischen 07:00 und 18:00 Uhr befüllt und entleert werden. Dies gilt auch für das Abpressen von Gärresten.
- (2) Die Stadt wird zur Inbetriebnahme des Biomassehofes auf dem Feldweg 460 durch Poller die Durchfahrt vom und zum Bischof-Sproll-Bildungszentrum wirksam unterbinden.

§ 6

Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn entweder der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht bis zum 31.12.2017 rechtsverbindlich geworden ist, oder die beantragte Baugenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestandskräftig erteilt, oder die Baugenehmigung nach Erteilung rechtskräftig widerrufen, oder zurückgenommen wird. In diesem Fall wird die Stadt entsprechend § 4 Abs. 3 verfahren.

§ 7**Haftungsausschluss**

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden (§ 12 Abs. 6 S. 2 BauGB). Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 8**Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bedingungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiter zu geben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.

§ 9**Kostentragung**

Der Vorhabenträger trägt – mit Ausnahme der verwaltungswirtschaftlichen Personal- und Sachkosten - sämtliche Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung.

§ 10**Schlussbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11

Gemeinderatsvorbehalt

Die Stadt erklärt, die Unterzeichnung dieses Vertrages erfolge unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats. Eine Beschlussfassung ihres Gemeinderats strebt sie für die Sitzung am 11.04.2016 an.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt.

Für die Stadt Biberach

Für den Vorhabenträger

Biberach a. d. Riß,

.....,

.....

.....

- 1 Bebauungsplan – Textteil vom 02.02.2016, Index 5
- 2 Bebauungsplan – zeichnerischer Teil vom 02.02.2016, Index 5
- 3 Vorhabenplan vom 14.12.2015
- 4 Genehmigungsplanung zur Versickerung von Oberflächenwasser vom 11.05.2015
- 5 Pflanzplan vom 10.02.2015/13.05.2015/14.12.2015